

Klasse 6.2

Geänderte Kennzeichnung

Birger Bahlke, Frankfurt/M.

Als Folge der Neuerungen in ADR und IATA-DGR, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind, waren auch Änderungen der postalischen Verpackungs- und Versandvorschriften erforderlich.

Der Postversand ansteckungsgefährlicher Güter ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Post BRIEF NATIONAL geregelt. Diese verweisen auf die speziellen „Regelungen für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen – BRIEF NATIONAL“. Die AGB und die „Regelungen...“ sind unter www.deutschepost.de veröffentlicht und gelten seit 1. Januar 2007. Die AGB der DHL zum Paketversand werden sich erst zum 1. Juli 2007 ändern.

Was hat sich geändert, was ist neu?

Die Änderungen der Gefahrgutvorschriften zur Klasse 6.2 (siehe auch GEBE 9/06, S. 7ff.) sind geprägt durch neue

- | Begriffsbestimmungen
- | Umbenennungen
- | Freistellungen mit entsprechender Kennzeichnung auf der Verpackung
- | Verpackungsvorgaben wie die „P 650 light“ entsprechend 2.2.62.1.5.6 ADR

Die Versand- und Verpackungsvorschriften der Deutschen Post wurden angepasst, enthalten aber folgende Besonderheiten:

1 *Biologische Stoffe, Kategorie B, UN-Nr. 3373*

Obwohl es keine direkte Beziehung zwischen den Kategorien A und B des Gefahrgutrechts und der nach Kriterien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorzunehmenden Klassifizierung infektiöser Stoffe gibt, sind beim nationalen Versand – wegen der Besonderheiten der Luftpostbeförderung – darüber hinaus die vier Risikogruppen zu beachten, in die ansteckungsgefährliche Stoffe (entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko) eingeteilt werden. Zum Postversand zugelassen sind nach wie vor nur ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B, Risikogruppe 2, da der Vertrag zwischen der Deutschen Post und ihrem Hauptcarrier im Nachluftpostnetz, der Lufthansa Cargo, nicht geändert werden konnte. Dies bedeutet, dass Versender von medizinischem Untersuchungsgut, die den kostengünstigen Postversand wählen wollen, wie bisher entsprechend den Kriterien der WHO Krankheitserreger nach Risikogruppen klassifizieren müssen.

Während das ADR 2007 mit der P 650 dem Absender die Wahl zwischen einer starren Außenverpackung

oder einer starren Sekundärverpackung lässt, fordert die Post entsprechend der PI 650 der IATA-DGR eine starre Außenverpackung. Darüber hinaus verlangt die Post zusätzlich, dass die Verpackung eine Bauartkennzeichnung des Herstellers nach Abschnitt 6.0.4 IATA-DGR tragen muss.



Diese Kennzeichnung hat 2007 ausgedient.

Die Kennzeichnung mit dem Äskulapstab auf violettem Feld entfällt, da die DIN EN 829 aufgehoben wurde. Verpackungen mit dieser Kennzeichnung werden bis auf weiteres nicht beanstandet.

Die kistenförmige Außenverpackung

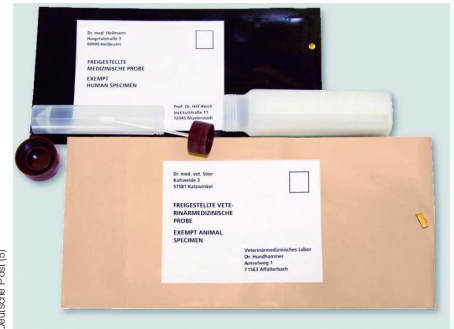
muss neben der Raute mit der UN 3373 die neue offizielle Benennung in deutscher und englischer Sprache tragen: „BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B“ und „BIOLOGICAL SUBSTANCE, CATEGORY B“. Im Absenderfeld wird die Telefonnummer einer verantwortlichen Person gefordert.



Beispiel einer Verpackung für UN 3373 – nur als Maxi-brief zugelassen, nicht als Großbrief oder Waren-sendung.

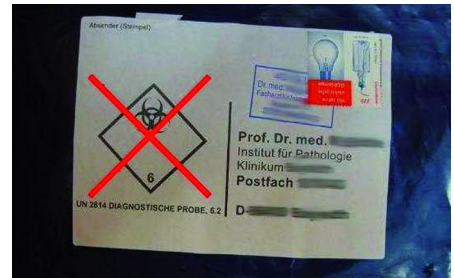
2 *Freigestelltes medizinisches, veterinärmedizinisches oder biologisches Untersuchungsgut*

Da bei der Postbeförderung starke Transportbelastungen nicht zu vermeiden sind, müssen Patientenproben, bei denen nur eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, in dreifach-Verpackungen entsprechend 2.2.62.1.5.6 ADR („P 650 light“) verpackt werden. Allerdings fordert die Post hier keine kistenförmige Außenverpackung: Es kann auch weiterhin eine Versandhülle aus reißfestem Papier oder Kunststoffolie verwendet werden. Es spricht nichts dagegen, entsprechend einer



Beispiel einer Verpackung für freigestellte medizinische Proben – als Groß- oder Maxi-brief zugelassen, nicht als Warensendung.

Empfehlung des Robert-Koch-Instituts medizinisches Untersuchungsgut stets als potenziell infektiös zu betrachten und daher immer Verpackungen nach der PI 650 IATA-DGR mit starrer Außenverpackung zu verwenden. Auch bei Versandhüllen entfällt die Kennzeichnung mit dem Äskulapstab auf violettem Feld. Die Kennzeichnung lautet FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE, EXEMPT HUMAN SPECIMEN oder FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE, EXEMPT ANIMAL SPECIMEN.



Die Kennzeichnung von Versandhüllen mit der Raute UN 3373 oder dem Gefahrsymbol 6.2 erlauben die Postvorschriften nicht. Auch die Aufschrift „Patientenprobe“ ist nicht zulässig.

Die Verpackungshersteller haben ihre Verpackungen auf die neuen Vorschriften umgestellt. Sie bieten auch Aufkleber an, mit denen veraltete Kennzeichnungen überklebt werden können.

Selbst wenn eine schlecht verpackte Sendung beschädigt in den Briefverteilanlagen aufgefunden wird, sie ist für den Absender nicht verloren: Wenn die Primärverpackung personenbezogene Merkmale trägt (z.B. Name und Geburtsdatum) landet sie in der Briefermittlungsstelle Marburg und kann mit einem Nachforschungsauftrag, den man in jeder Postfiliale ausfüllen kann, wieder gefunden und zugestellt werden!

Starre Außenverpackung!